

TE Vwgh Erkenntnis 2009/3/31 2007/06/0235

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.03.2009

Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark;

L82000 Bauordnung;

L82006 Bauordnung Steiermark;

001 Verwaltungsrecht allgemein;

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

AVG §13 Abs1;

AVG §37;

AVG §42 Abs1;

AVG §8;

BauG Stmk 1995 §26 Abs1 Z2;

BauRallg;

VwGG §42 Abs2 Z1;

VwRallg;

1. AVG § 13 heute
 2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
 3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
 4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
 6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
 8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
 9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
 10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
-
1. AVG § 37 heute
 2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
 3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 42 heute
2. AVG § 42 gültig ab 01.03.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. AVG § 42 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
4. AVG § 42 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
5. AVG § 42 gültig von 01.01.1999 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
6. AVG § 42 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 8 heute
2. AVG § 8 gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 42 heute
2. VwGG § 42 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 42 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 42 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 42 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 42 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Rosenmayr und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der ES in X, vertreten durch Mag. Gottfried Stoff, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 15, gegen den Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz vom 25. Juli 2007, Zl. 030515/2006/8, betreffend Zurückweisung der Berufung mangels Parteistellung (mitbeteiligte Parteien: 1. Mag. AH, 2. Dipl. Ing. Dr. TH, beide in X), zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Giendl und die Hofräte Dr. Bernegger, Dr. Waldstätten, Dr. Rosenmayr und Dr. Bayjones als Richter, im Beisein des Schriftführers Mag. Crnja, über die Beschwerde der ES in römisch zehn, vertreten durch Mag. Gottfried Stoff, Rechtsanwalt in 8010 Graz, Kaiserfeldgasse 15, gegen den Bescheid der Berufungskommission der Landeshauptstadt Graz vom 25. Juli 2007, Zl. 030515/2006/8, betreffend Zurückweisung der Berufung mangels Parteistellung (mitbeteiligte Parteien: 1. Mag. AH, 2. Dipl. Ing. Dr. TH, beide in römisch zehn), zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Die Landeshauptstadt Graz hat der Beschwerdeführerin Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.286,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Die Mitbeteiligten beantragten mit Ansuchen vom 14. September 2006 (eingelangt beim Magistrat der Landeshauptstadt Graz am 15. September 2006) die Erteilung der baurechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Carports (zwei Stellplätze) und einer Außenterrasse auf dem Grundstück .436, KG. S.

Die Kundmachung betreffend die Bauverhandlung (am 23. Oktober 2006) vom 6. Oktober 2006 mit dem Hinweis auf den gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG eintretenden Verlust der Parteistellung, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG erhoben werden, wurde der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt. Die Kundmachung betreffend die Bauverhandlung (am 23. Oktober 2006) vom 6. Oktober 2006 mit dem Hinweis auf den gemäß Paragraph 27, Absatz eins, Stmk. BauG eintretenden Verlust der Parteistellung, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des Paragraph 26, Absatz eins, Stmk. BauG erhoben werden, wurde der Beschwerdeführerin persönlich zugestellt.

Die Beschwerdeführerin machte in der Bauverhandlung geltend, dass an ihrer Grundstücksgrenze ein Carport errichtet werde, das die Höhe von 3,0 m und auch die Fläche von 40 m² überschreite. Durch die errichtete Steinmauer entstehe ein Wertverlust ihres Hauses und das Ortsbild werde beeinträchtigt.

Der Stadtssenat der Landeshauptstadt Graz erteilte den Mitbeteiligten mit Bescheid vom 27. Februar 2007 die baurechtliche Bewilligung zur plan- und beschreibungsgemäßen Errichtung eines Carports, einer Außenterrasse und zwei Steinmauern auf dem angeführten Grundstück unter Vorschreibung von Auflagen.

Die belangte Behörde wies die dagegen erhobene Berufung der Beschwerdeführerin als unzulässig zurück. Sie habe in der Bauverhandlung am 23. Oktober 2006 Folgendes vorgebracht: An ihrer Grundstücksgrenze werde ein Carport errichtet, das die Höhe von 3,0 m und auch die Fläche von 40 m² überschreite. Durch die errichtete Steinmauer entstehe ein Wertverlust ihres Hauses und das Ortsbild werde beeinträchtigt. Eine entsprechende Einwendung liege nur dann vor, wenn wenigstens erkennbar sei, welche Rechtsverletzung der Nachbar behaupte. Die erstinstanzliche Behörde habe das erstattete Vorbringen zutreffenderweise als Vorbringen gewertet, dass es sich bei dem Carport um kein bewilligungsfreies Objekt mehr handle. Dies ergebe sich auf Grund des Argumentes bezüglich der Höhe von 3,0 m und der Überschreitung der Fläche von 40 m². Es sei nicht zu erkennen, die Verletzung welchen subjektiv-öffentlichen Rechtes damit behauptet werde.

Sei eine Bauverhandlung gemäß § 25 Abs. 1 letzter Satz Stmk. BauG und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht worden, so habe dies nach § 27 Abs. 1 Stmk. BauG zur Folge, dass ein Nachbar seine Stellung als Partei verliere, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG erhebe. Eine Kundmachungsform sei geeignet, wenn sie sicherstelle, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Bauverhandlung voraussichtlich Kenntnis erlange. Da die Beschwerdeführerin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Einwendung im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG erhoben habe, habe sie die Parteistellung verloren. Sei eine Bauverhandlung gemäß Paragraph 25, Absatz eins, letzter Satz Stmk. BauG und zusätzlich in geeigneter Form kundgemacht worden, so habe dies nach Paragraph 27, Absatz eins, Stmk. BauG zur Folge, dass ein Nachbar seine Stellung als Partei verliere, soweit er nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des Paragraph 26, Absatz eins, Stmk. BauG erhebe. Eine Kundmachungsform sei geeignet, wenn sie sicherstelle, dass ein Nachbar von der Anberaumung der Bauverhandlung voraussichtlich Kenntnis erlange. Da die Beschwerdeführerin bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung keine Einwendung im Sinne des Paragraph 26, Absatz eins, Stmk. BauG erhoben habe, habe sie die Parteistellung verloren.

In der dagegen erhobenen Beschwerde wird Rechtswidrigkeit des Inhaltes und Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften geltend gemacht.

Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt vorgelegt und eine Gegenschrift samt Antrag auf kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde erstattet. Auch die Mitbeteiligten haben unvertreten eine Stellungnahme erstattet.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Im vorliegenden Beschwerdefall ist das Stmk. Baugesetz (Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995 in der Fassung LGBl. Nr. 78/2003, anzuwenden. Im vorliegenden Beschwerdefall ist das Stmk. Baugesetz (Stmk. BauG), Landesgesetzblatt Nr. 59 aus 1995, in der Fassung Landesgesetzblatt Nr. 78 aus 2003, anzuwenden.

Gemäß § 26 Abs. 1 Z. 2 Stmk. BauG kann ein Nachbar in einem Baubewilligungsverfahren als subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendung die Einhaltung der Bestimmungen über die Abstände gemäß § 13 geltend machen. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 2, Stmk. BauG kann ein Nachbar in einem Baubewilligungsverfahren als subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendung die Einhaltung der Bestimmungen über die Abstände gemäß Paragraph 13, geltend machen.

Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Verletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, d.h. die Geltendmachung der Verletzung eines subjektiven Rechtes. Eine Einwendung im Rechtssinne liegt also nur vor, wenn das Vorbringen eine Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Es muss gefordert werden, dass wenigstens erkennbar ist, aus welchen Gründen sich der Nachbar gegen das Bauvorhaben des Bauwerbers wendet, welche Rechtsverletzung behauptet wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1997, Zl. 97/05/0261). Dem Begriff der Einwendung ist die Behauptung einer Verletzung mit Bezug auf ein bestimmtes Recht immanent, d.h. die Geltendmachung der Verletzung eines subjektiven Rechtes. Eine Einwendung im Rechtssinne liegt also nur vor, wenn das Vorbringen eine Behauptung der Verletzung eines subjektiven Rechtes durch das den Gegenstand des Bewilligungsverfahrens bildende Vorhaben zum Inhalt hat. Es muss gefordert werden, dass wenigstens erkennbar ist, aus welchen Gründen sich der Nachbar

gegen das Bauvorhaben des Bauwerbers wendet, welche Rechtsverletzung behauptet wird vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 16. Dezember 1997, Zl. 97/05/0261).

Die Beschwerdeführerin war mit der Errichtung eines Carports an ihrer Grundstücksgrenze konfrontiert. Die seitliche Begrenzung dieses Carports soll entlang der Grenze eine massive Steinmauer in der Höhe von ca. 2,20 m bilden (die allerdings nicht bis zur Höhe der Überdachung - in einer Höhe zwischen 2,75 m und 3,16 m - vorgesehen ist). Die wiedergegebene Einwendung der Beschwerdeführerin, dass das Carport an ihrer Grundstücksgrenze eine bestimmte Höhe und auch eine bestimmte Fläche überschreite, weist dahin, dass die Beschwerdeführerin das geplante Carport als an ihrer Grundstücksgrenze unzulässig hält. Aus ihrem Abstellen in ihrem Vorbringen auf die Grundstücksgrenze kann aber nichts anderes abgeleitet werden, als dass sie die Errichtung des Carports an der Grundstücksgrenze und damit ohne Einhaltung eines Abstandes für nicht zulässig erachte. Dass die Beschwerdeführerin mit diesem Vorbringen in der Bauverhandlung im Baubewilligungsverfahren allein darauf hinweisen wollte, dass dieses Bauvorhaben ihrer Meinung nach nicht bewilligungsfrei, sondern baubewilligungspflichtig sei, kann im Lichte der gebotenen, nicht zu strengen Deutung des Vorbringens einer nicht vertretenen Partei nicht angenommen werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, sind Parteienerklärungen im Zweifel nicht so auszulegen, dass ein von vorneherein aussichtsloses Rechtsschutzbegehren unterstellt wird (vgl. das hg. Erkenntnis vom 8. November 2001, Zl. 2000/21/0079). Da ohnedies über Antrag des Mitbeteiligten ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde, war die Annahme, die Beschwerdeführerin habe nur darauf hinweisen wollen, dass die Anlage nicht baubewilligungsfrei sei, nicht begründet. Die Beschwerdeführerin war mit der Errichtung eines Carports an ihrer Grundstücksgrenze konfrontiert. Die seitliche Begrenzung dieses Carports soll entlang der Grenze eine massive Steinmauer in der Höhe von ca. 2,20 m bilden (die allerdings nicht bis zur Höhe der Überdachung - in einer Höhe zwischen 2,75 m und 3,16 m - vorgesehen ist). Die wiedergegebene Einwendung der Beschwerdeführerin, dass das Carport an ihrer Grundstücksgrenze eine bestimmte Höhe und auch eine bestimmte Fläche überschreite, weist dahin, dass die Beschwerdeführerin das geplante Carport als an ihrer Grundstücksgrenze unzulässig hält. Aus ihrem Abstellen in ihrem Vorbringen auf die Grundstücksgrenze kann aber nichts anderes abgeleitet werden, als dass sie die Errichtung des Carports an der Grundstücksgrenze und damit ohne Einhaltung eines Abstandes für nicht zulässig erachte. Dass die Beschwerdeführerin mit diesem Vorbringen in der Bauverhandlung im Baubewilligungsverfahren allein darauf hinweisen wollte, dass dieses Bauvorhaben ihrer Meinung nach nicht bewilligungsfrei, sondern baubewilligungspflichtig sei, kann im Lichte der gebotenen, nicht zu strengen Deutung des Vorbringens einer nicht vertretenen Partei nicht angenommen werden. Wie der Verwaltungsgerichtshof bereits wiederholt ausgesprochen hat, sind Parteienerklärungen im Zweifel nicht so auszulegen, dass ein von vorneherein aussichtsloses Rechtsschutzbegehren unterstellt wird vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 8. November 2001, Zl. 2000/21/0079). Da ohnedies über Antrag des Mitbeteiligten ein Baubewilligungsverfahren durchgeführt wurde, war die Annahme, die Beschwerdeführerin habe nur darauf hinweisen wollen, dass die Anlage nicht baubewilligungsfrei sei, nicht begründet.

Allein daraus ergibt sich aber schon, dass die belangte Behörde die verfahrensgegenständliche Berufung der Beschwerdeführerin zu Unrecht als unzulässig zurückgewiesen hat.

Der angefochtene Bescheid war daher gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben. Der angefochtene Bescheid war daher gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufzuheben.

Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG i.V.m. der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Der Ausspruch über den Aufwandsatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 31. März 2009

Schlagworte

Parteiengehör Rechtliche Beurteilung Individuelle Normen und Parteienrechte Auslegung von Bescheiden und von Parteienerklärungen VwRallg9/1 Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Parteivorbringen Erforschung des Parteiwillens Baurecht Nachbar Nachbarrecht Nachbar Anrainer Grundnachbar subjektiv öffentliche Rechte BauRallg5/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2009:2007060235.X00

Im RIS seit

30.04.2009

Zuletzt aktualisiert am

01.08.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at